Leseabschrift

KAMMERGERICHT

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:

12 U 268/96
17 O 135/95 LG Berlin

Verkündet am:

16. Dezember 1996
Waßmann
Justizsekretärin z.A.

In dem Rechtsstreit

des wissenschaftlichen Mitarbeiters R[redacted] K[redacted]
S[redacted] S[redacted], [redacted] B[redacted],

Klägers, Berufungsklägers und Berufungsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte:
Rechtsanwältin C[redacted] K[redacted]
K[redacted] S[redacted], [redacted] B[redacted]-

g e g e n

die A[redacted] V[redacted]-[redacted],
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden [redacted] U[redacted] H[redacted],
K[redacted], [redacted] M[redacted],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Berufungsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte:
Rechtsanwälte W[redacted]-E[redacted] N[redacted], L[redacted] B[redacted],
U[redacted], [redacted] B[redacted]-

hat der 12. Zivilsenat des Kammergerichts auf die mündliche Verhandlung vom 16. Dezember 1996 durch den Vorsitzender Richter am Kammergericht Hartig sowie die Richter am Kammergericht Philipp und Christ für **Recht** erkannt:

Auf die Berufung des Klägers, die im übrigen zurückgewiesen wird, wird das am 9. Oktober 1995 verkündete Urteil der Zivilkammer 17 des Landgerichts Berlin abgeändert und wie folgt neu gefaßt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 28.890,-- DM nebst 17 % Zinsen für die Zeit vom 16. Mai bis 31. Juli 1992, 17,5 % Zinsen für die Zeit vom 1. August bis 30. September 1992, 16,75 % Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober bis 19. Oktober 1992 und 4 % Zinsen seit dem 20. Oktober 1992 zu zahlen.

Die Beklagte wird ferner verurteilt, auf einen Betrag von 45.000,-- DM 17 % Zinsen für die Zeit vom 16. Mai bis 31. Juli 1992, 17,5 % Zinsen für die Zeit vom 1. August bis 30. September 1992, 16,75 % Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober bis 19. Oktober 1992 und 4 % Zinsen für die Zeit vom 20. Oktober 1992 bis 22. Januar 1993 zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Berufung der Beklagten wird zurückgewiesen.

Von den Kosten des ersten Rechtszuges haben der Kläger 10/19 und die Beklagte 9/19 zu tragen.

Der Kläger hat 2/5, die Beklagte 3/5 der Kosten der Berufungsinstanz zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Wert der Beschwer übersteigt für keine Partei 60.000,-- DM.

Entscheidungsgründe:

Von der Darstellung des Tatbestandes wird abgesehen (§ 543 Abs. 1 ZPO).

Beide Rechtsmittel sind form- und fristgerecht eingelegt sowie begründet worden (§§ 516, 518, 519 ZPO).

In der Sache hat die Berufung des Klägers teilweise Erfolg. Die Berufung der Beklagten hingegen ist in vollem Umfang unbegründet.

1. Berufung der Beklagten (restlicher Fahrzeugschaden von 21.390,-- DM)

Die Parteien sind sich darüber einig, daß der Kläger berechtigt ist, den durch den Verkehrsunfall vom 13. März 1992 an seinem Fahrzeug Maserati Karif, amtliches Kennzeichen B-VC 666, entstandenen Schaden auf Neuwagenbasis abzurechnen (sogenannter unechter Totalschaden, vgl. Jagusch-Hentschel, 33. Aufl., § 12 StVG Rdn. 11). Der Kläger kann daher den zur Wiederbeschaffung eines neuwertigen Fahrzeuges erforderlichen Geldbetrag verlangen (§ 249 Satz 2 BGB). Im Regelfall wird dieser Wiederbeschaffungswert mit dem Listenpreis des Herstellers identisch sein. Der Neupreis eines Maserati Karif beträgt nach der Preisliste von Maserati Deutschland 125.000,-- DM.

Entgegen der Auffassung der Beklagten kann der Schadensabrechnung nicht der aus einer italienischen Autozeitschrift entnommene Betrag von 86.500,-- DM zugrundegelegt werden. Zwar verpflichtet die Schadensminderungspflicht den Geschädigten, den Schaden nach Kräften so gering wie möglich zu halten (§ 254 Abs. 2 BGB). Unter mehreren Mitteln zur Schadensbeseitigung ist dasjenige zu wählen, das den deutlich geringsten Aufwand erfordert (BGHZ 115, 365 = NJW 1992, 302; BGHZ 115, 375 = NJW 1992, 305; NZV 1994, 21), weil nur ein solcher Aufwand

regelmäßig als der im Sinne von § 249 Satz 2 BGB „dazu erforderliche Geldbetrag" angesehen werden kann. Das bedeutet aber nicht, daß sich der Geschädigte im Interesse des Schädigers stets so verhalten müßte, als hätte er den Schaden selbst zu tragen (BGHZ 63, 295 = NJW 1975, 640; BGHZ 115, 365 = NJW 1992, 302).

Auf preisgünstigere Ersatzangebote mußte der Kläger daher nur eingehen, wenn sie dem einen Monat vor dem Unfallereignis angeschafften Fahrzeug nach Typ, Ausstattung, Motorenleistung etc. absolut gleichwertig waren. Der Kläger hatte den Maserati Karif von einem deutschen Maserati-Vertragshändler, der M.u.N. N[redacted]-[redacted]-G[redacted], erworben. Es handelt sich um einen exklusiven Sportwagen mit luxuriöser Serienausstattung, der im Jahre 1990 in begrenzter Stückzahl (222) gebaut worden war. Das Fahrzeug war nicht von dem Kläger, sondern von dem deutschen Generalimporteur eingeführt worden. Da der Kläger den beschädigten Pkw nicht in Italien erworben hatte, wäre er nur aus erheblichen Gründen verpflichtet gewesen, ein solches Fahrzeug in Italien zu erwerben. Voraussetzung wäre zunächst gewesen, daß der Kläger bei der Geltendmachung und Realisierung von etwaigen Gewährleistungsansprüchen in keiner Weise schlechter gestellt gewesen wäre.

Für das beschädigte Fahrzeug konnte der Kläger seine Garantieansprüche gegen den deutschen Vertragshändler geltend machen. Der Kläger hat in beiden Instanzen unwidersprochen vorgetragen, daß die Mitarbeiter der Beklagten, H[redacted] W[redacted] und H[redacted] B[redacted] seiner Prozeßbevollmächtigten am 6. Mai 1992 erklärt hätten, H[redacted] habe bei der Besichtigung des Fahrzeuges das Garantieheft im Handschuhfach gefunden; dabei sei seiner Prozeßbevollmächtigten ein Foto gezeigt worden, auf dem das Garantieheft abgebildet gewesen sei. Für ein substantiiertes Bestreiten hätte die Beklagte auf diesen Vortrag des Klägers eingehen müssen.

Demgegenüber wäre die Geltendmachung von Garantieansprüchen gegen einen italienischen Händler zumindest auf Schwierigkeiten gestoßen. Die M.u.N. N[redacted]-

[redacted]-G[redacted] hat dem Kläger mit Schreiben vom 3. November 1992 ausdrücklich bestätigt, daß für einen von einem italienischen Händler erworbenen Maserati in Deutschland keine Garantieansprüche bestünden; Garantiearbeiten würden von deutschen Maserati-Vertragswerkstätten nur dann kostenlos ausgeführt, wenn das Fahrzeug von einem deutschen Maserati-Vertragshändler erworben worden sei. Die Vertragswerkstatt B[redacted] L[redacted] hat dem Kläger am 3. Dezember 1992 mitgeteilt, Voraussetzung für die Übernahme von Garantiearbeiten sei der Erwerb eines neuen Fahrzeuges, welches über den deutschen Importeuer homologiert und nach Deutschland eingeführt worden sei; bei Beschaffung eines solchen Fahrzeuges im Ausland bzw. in Italien könnten sie diese Leistung leider nicht anbieten. Ferner hat die I[redacted] A[redacted] G[redacted] - Maserati Importeur - am 8. Februar 1994 mitgeteilt, daß der Kunde bei in Deutschland durchgeführten Garantiearbeiten eines vom Endverbraucher auf direktem Wege importierten Maserati-Neufahrzeuges vorkassepflichtig werde; erst über den Händler aus Italien laufe die Anerkennung eines Garantieanspruchs. Diesen Belegen ist die Beklagte mit ihrem pauschalen Vortrag, die eingereichten Bescheinigungen seien „nichtssagend", nicht ausreichend substantiiert entgegengetreten.

Im übrigen fehlt es für die von der Beklagten vorgelegten Angebote an einem Nachweis, daß es sich um technisch und ausstattungsmäßig gleichwertige Fahrzeuge handelt. Bei dem Maserati 222 SR handelt es sich um ein Modell, das nach der Preisliste ab 1. Mai 1992 mit 103.250,-- DM wesentlich billiger ist als der mit 125.000,-- DM angebotene Maserati Karif. Deshalb ist unerheblich, daß zwischenzeitlich der Neupreis für einen Maserati 222 SR auf 84.900,-- DM gesenkt worden ist.

Bei dem Angebot der F[redacted] L[redacted] über einen Maserati Karif, Modell 1989, ohne Zulassung, Kilometerstand ca. 500, Preis einschließlich Mehrwertsteuer 74.000,-- DM, handelt es sich unstreitig um einen Vorführwagen, der zu Probefahrten benutzt worden war. Ein solches Fahrzeug hat wegen der Vielzahl von mit der

Bedienung möglicherweise nicht vertrauten Benutzern von vornherein nicht mehr den „Schmelz der Neuwertigkeit".

Das von der Beklagten ferner überreichte Telefax-Angebot der F[redacted] M[redacted] vom 23. Oktober 1992 über einen Maserati Karif, Farbe rot, Leder schwarz, Nettopreis „frei Italien DM 72.500,--" und einem als verbindlich bezeichneten Liefertermin von 30 bis 40 Tagen enthält keine Angaben über die Ausstattungs- und Motorvariante. Nach den Ausführungen des Klägers in der Vorkorrespondenz, denen die Beklagte nicht entgegengetreten ist, werden die italienischen Marktfahrzeuge mit unterschiedlicher Leistung und teilweise ohne Katalysator angeboten (Schreiben vom 7. Oktober 1992 und vom 19. Januar 1993). Auch die mit der Berufungsbegründung überreichte Kopie der Preisliste aus der Zeitschrift „Quattroroute" vom Mai 1992, in welcher die Preise lediglich in italienischer Lira angegeben werden, ist nicht aussagekräftig. Alle von der Beklagten vorgelegten Belege räumen die Gefahr von Schwierigkeiten für den Geschädigten bei während der Garantiezeit notwendigen Reparaturarbeiten nicht aus.

Im Rahmen der Abrechnung auf Neuwagenbasis muß sich der Kläger auch nicht die Vorteile anrechnen lassen, die er dadurch hatte, daß sein Fahrzeug im Unfallzeitpunkt bereits 933 Kilometer gefahren war. In Übereinstimmung mit der herrschenden Ansicht in Rechtsprechung und Schrifttum hält der Bundesgerichtshof bei Fahrstrecken bis zu 1.000 Kilometern einen solchen Abzug für nicht gerechtfertigt (BGH NJW 1983, 2694, 2695).

2. <u>Weitere Nutzungsausfallentschädigung (19.800,-- DM + 4.500,-- DM):</u>

Die Berufung des Klägers hat insoweit teilweise Erfolg. Über den bis zum 11. Juni 1992 regulierten Ausfallschaden hinaus sind die Beklagten zur Zahlung einer weiteren Nutzungsausfallentschädigung bis zum 31. Juli 1992 verpflichtet.

Nach den Feststellungen des Kfz-Sachverständigen D[redacted] H[redacted] vom 25. März 1992 befand sich das Fahrzeug infolge des Unfalls in einem nicht verkehrssicheren Zustand, konnte also im Straßenverkehr nicht benutzt werden. Der Kläger hat daher dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung des Nutzungsausfalls für die notwendige Dauer der Wiederbeschaffung eines Neufahrzeuges. Der Sachverständige H[redacted] hat die Dauer für die Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges auf 30 Tage, „soweit noch lieferbar", geschätzt, hierbei aber zugleich darauf hingewiesen, daß von den 222 gebauten Fahrzeugen nur noch ein Modell in Italien vorrätig sei.

a) Das Landgericht hat aufgrund der Angabe des Klägers in der mündlichen Verhandlung, er habe sich bis heute kein Ersatzfahrzeug angeschafft, weil er jetzt studiere, es als feststehend angesehen, daß er überhaupt keinen Nutzungswillen gehabt habe. Dem kann nicht gefolgt werden. Der Kläger hat das Fahrzeug in den ersten vier Wochen seit dem Erwerb benutzt. Die Erfahrung spricht daher für Benutzungswillen, wäre der Unfall nicht eingetreten (OLG Celle VersR 1973, 717; OLG Frankfurt DAR 1984, 318). Auch die Nichtbeschaffung eines Ersatzfahrzeuges beweist nicht für sich allein einen mangelnden Nutzungswillen (OLG München VersR 1969, 1098). Will der Geschädigte mit dem ihm zuerkannten Schadensersatzbetrag das Ersatzfahrzeug erst beschaffen, liegt ein Nutzungswille auf der Hand (Senat, Urteil vom 28. März 1983 - 12 U 3490/92-).

Mit Schreiben vom 8. Mai 1992 hat der Kläger der Beklagten mitgeteilt, daß er momentan nicht über die finanziellen Mittel verfüge, sich ein Ersatzfahrzeug anzuschaffen, eine zügige Regulierung sollte daher im Interesse der Beklagten liegen. Mit Schreiben vom 12. Juni 1992 an die B[redacted] S[redacted] hat der Kläger einen weiteren Kredit in Höhe von 60.000,-- DM beantragt, um den Kauf des Maserati Karif zu einem Neupreis von 125.000,-- DM finanzieren zu können. Für diese Zeit steht somit ein Nutzugungswille außer Frage. Auch nachdem die B[redacted] S[redacted] am 18. Juni 1992 den Kreditwunsch des Klägers abschlägig beschieden hatte, war er noch um die Beschaffung eines Ersatz-

fahrzeuges bemüht. Mit Schreiben vom 7. Oktober 1992 hat er auf das der Beklagten vorliegende Angebot der Firma M.u.N. N[redacted] vom 10. Juni 1990 über einen fabrikneuen Maserati Karif zum Preise von 125.000,-- DM hingewiesen. Am 25. September 1992 hat der Kläger bei der F[redacted] A[redacted] K[redacted] in München einen fabrikneuen Maserati Karif besichtigt, der ebenfalls zum Preis von 125.000,-- DM angeboten wurde.

Erst für einen viel späteren Zeitraum muß der Kläger seinen Nutzungswillen aufgegeben haben. Die genaue Feststellung dieses Zeitpunktes ist nicht erforderlich, da eine Nutzungsausfallentschädigung nur noch für den Zeitraum vom 12. Juni bis 19. Oktober 1992, zzgl. 30 Tage, in Streit steht.

b) Ein Anspruch auf Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung über die Wiederbeschaffungsdauer hinaus kommt dann in Betracht, wenn die Wiederbeschaffungskosten für das Ersatzfahrzeug so hoch sind, daß der Geschädigte sie nicht aus eigenen Mitteln bezahlen kann und die Aufnahme eines Kredits in dieser Höhe ihm weder möglich noch zumutbar ist. Gewährt der Schädiger ihm in diesem Fall trotz Aufforderung keinen Vorschuß, so hat er auch für die Zeit den Nutzungsausfall zu ersetzen, in der der Geschädigte nicht in der Lage ist, ein Ersatzfahrzeug zu beschaffen (vgl. OLG Nürnberg DAR 1981, 14 und Senat, Urteil vom 6. Februar 1992 - 12 U 183/91 - für den Totalschadensfall; OLG Frankfurt DAR 1984, 318, 319 und Senat, Urteil vom 2. Juli 1992 - 12 U 6781/81 - für den Fall, daß der Geschädigte die Reparaturkosten nicht aufbringen kann).

Gemäß § 254 Abs. 2 BGB kommt eine derartige Entschädigung allerdings nur in Betracht, wenn der Geschädigte den Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer in geeigneter Weise und frühzeitig darauf hingewiesen hat, daß ihm die Mittel zur Bezahlung der Anschaffungskosten fehlen und er sich diese Mittel auch nicht durch Kredit beschaffen kann. Erst dadurch gibt der Geschädigte

dem Schädiger die Möglichkeit, durch frühzeitige Zahlung eines Vorschusses weiteren Schaden abzuwenden (Senat, jeweils a.a.O.).

Im vorliegenden Fall hat der Kläger die Beklagte erstmals mit Schreiben vom 8. Mai 1992 darauf hingewiesen, daß er „momentan" nicht über die finanziellen Mittel verfüge. Mit Schreiben vom 30. Juni 1992 hat er die Beklagte davon unterrichtet, daß die B[redacted] S[redacted] seinen Kreditwunsch abschlägig beschieden habe.

Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Mitteilungen des Klägers den Anforderungen an eine frühzeitige und geeignete Information des Haftpflichtversicherers über eine generelle Kreditunwürdigkeit des Geschädigten genügen. Denn wenn der Schädiger die Warnung ohnehin nicht beachtet hätte, tritt eine Minderung der Ersatzpflicht mangels Ursächlichkeit des Unterlassens eines Hinweises nicht ein (BGH NJW 1989, 292; DB 1956, 110; Senat, Urteil vom 2. Juli 1992 a.a.O.; Himmelreich-Klimke, Kfz.-Schadensregulierung, Rdnrn. 3252 ff.; Palandt-Heinrichs, 55. Aufl., § 254 BGB Rdnr. 34). Das Regulierungsverhalten der Beklagten zeigt, daß sie vorläufig ohnehin nicht zu weiteren Leistungen bereit war. Obwohl der Schaden bereits mit Schreiben vom 27. März 1992 spezifiziert worden war und ihr daher zumindest die ungefähre Höhe des beträchtlichen Schadens bekannt war, hat sie erst drei Monate nach dem Unfall am 11. Juni 1992 einen Teilbetrag von 35.000,-- DM geleistet. Anschließend hat ihre Berliner Niederlassung die von dem Kläger begehrte Abrechnung auf Neuwagenbasis abgelehnt. Erst nachdem der Kläger die Generaldirektion der Beklagten in München eingeschaltet hatte, erhielt er von dort mit Schreiben vom 16. September 1992 die Zusage, daß seine Schadensersatzansprüche auf Neupreisbasis abgerechnet werden. Erst am 19. Oktober 1992 hat die Beklagte weitere 43.205,05 DM reguliert.

c) Das Landgericht hat zur Begründung der Versagung einer über den 11. Juni 1992 hinausgehenden Nutzungsausfallentschädigung ausgeführt, daß der Klä-

ger sich nach Erhalt der Abschlagszahlung von 35.000,-- DM ein Interimsfahrzeug hätte anschaffen müssen, um seiner Schadensminderungspflicht zu genügen. Dem ist im Ansatz, nicht jedoch hinsichtlich des Zeitpunktes zu folgen.

Der Geschädigte kann im Falle mehrmonatiger Lieferzeit bei Abrechnung auf Neuwagenbasis gehalten sein, einen Gebrauchtwagen als Zwischenfahrzeug zu erwerben (OLG Schleswig NZV 1990, 150; OLG Hamm ZfS 1991, 234). Die Beurteilung der Frage, ob ein Interimsfahrzeug anzuschaffen ist, setzt jedoch die Kenntnis des Geschädigten von der voraussichtlichen Dauer des Nutzungsausfalls voraus (vgl. OLG Köln DAR 1987, 82 für längere Reparaturdauer). Ist eine zügige Regulierung seitens des gegnerischen Haftpflichtversicherers zu erwarten, dann besteht die Gefahr, daß durch die Anschaffung eines Interimsfahrzeuges die Gesamtkosten nicht vermindert, sondern sogar erhöht werden.

Nach der eingereichten Korrespondenz konnte der Kläger zunächst auf eine baldige Regulierung durch die Beklagte vertrauen. Deren Eintrittspflicht dem Grunde nach stand nicht im Streit. Soweit der Mitarbeiter der Beklagten B[redacted] in einem persönlichen Gespräch am 6. Mai 1992 erstmals mitgeteilt hatte, daß eine Schadensregulierung auf Neuwagenbasis abgelehnt werde, durfte der Kläger zunächst noch damit rechnen, daß die Beklagte den dagegen in der folgenden Korrespondenz vorgebrachten Argumenten (Schreiben vom 8. Mai 1992) nähertreten würde. Nachdem die Beklagte aber hierauf und auch auf das nachfolgende Schreiben vom 30. Juni 1992, mit welchem er auf den abschlägig beschiedenen Kreditantrag hingewiesen hatte, nicht reagiert hatte, hätte der Kläger angesichts des bisherigen Regulierungsverhaltens der Beklagten erkennen müssen, daß eine baldige weitere Regulierung zumindest in einer solchen Höhe, die ihm mit Hilfe eines Kleinkredits die Anschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeuges ermöglicht hätte, nicht zu erwarten war. Daraus hat der Kläger selbst auch die Konsequenz gezogen, indem er die Generaldirektion der Beklagten in München eingeschaltet hat.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, daß es sich bei dem Fahrzeug des Klägers um ein ausgefallenes Modell (sogenannter Exot) handelt, dem im Schadensfall ein besonders hohes Schadensrisiko, insbesondere Nutzungsausfallrisiko, innewohnte (vgl. Berger, VersR 1988, 106, 109). Deshalb sind an die Schadensminderungspflicht des Besitzers eines solchen Fahrzeuges hohe Anforderungen zu stellen. Spätestens ab Mitte Juli 1992 hätte sich der Kläger auch ohne Einholung einer Zustimmung der Beklagten ernsthaft um ein Interimsfahrzeug bemühen müssen. Im Wege der Schätzung nach § 287 ZPO ist davon auszugehen, daß er dann bis zum 31. Juli 1992 sich ein Interimsfahrzeug hätte anschaffen können. Darüber hinaus steht ihm wegen Verstoßes gegen die Schadensminderungspflicht keine Nutzungsausfallentschädigung zu. Die Frage, ob der Geschädigte ersatzweise die Kosten ersetzt verlangen kann, die für ein Interimsfahrzeug aufzuwenden gewesen wären (vgl. OLG Schleswig NZV 1990, 150), muß nicht entschieden werden, da der Kläger derartige Kosten nicht geltend macht.

Damit steht dem Kläger über den bisher entschädigten Ausfallzeitraum vom 13. März bis 11. Juni 1992 (90 Tage x 150,-- DM = 13.500,-- DM) hinaus eine weitere Nutzungsausfallentschädigung für den Zeitraum vom 12. Juni bis 31. Juli 1992 zu. Dies ergibt für 50 Tage à 150,-- DM eine weitere Nutzungsausfallentschädigung von 7.500,-- DM, insgesamt 21.000,-- DM.

d) Soweit der Kläger unter Hinweis auf die in dem Gutachten des Sachverständigen H[redacted] angesetzte Wiederbeschaffungsdauer von 30 Tagen weitere 4.500,-- DM verlangt, ist die Berufung unbegründet. Offenbar ist der Kläger der Auffassung, daß ihm diese Kosten fiktiv allein aufgrund der im Gutachten angesetzten Wiederbeschaffungszeit zustehen. Einer lediglich abstrakten Nutzungsausfallentschädigung ist der Bundesgerichtshof schon frühzeitig entgegengetreten (BGH NJW 1964, 542; NJW 1976, 1396, 1398; NJW 1980, 775, 777; KG VersR 1981, 553). Im übrigen kann der Kläger den über den 31. Juli

1992 hinaus eingetretenen Nutzungsausfallschaden ohnehin nicht geltend machen, weil er nach den vorstehenden Ausführungen gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen hat.

3. Zinsen

a) Auf dem Betrag von 21.390,-- DM kann der Kläger über den 19. Oktober 1992 hinaus nicht die in der Bestätigung der S[redacted] vom 6. Februar 1995 ausgewiesenen erhöhten Zinssätze geltend machen. Das Landgericht hat ausgeführt, daß der Kläger mit der am 19. Oktober 1992 erhaltenen Zahlung von weiteren 43.205,05 DM (insgesamt 78.205,05 DM) seinen Bankkredit vollständig hätte ausgleichen können. Der Kläger erläutert in der Berufungsbegründung nicht, warum ihm das nicht möglich gewesen sei. Da er die erhaltenen Zahlungen der Beklagten nicht zur Anschaffung eines Neufahrzeuges verwendet hat, wäre er im Rahmen der Schadensminderungspflicht gehalten gewesen, seinen Kredit abzulösen.

Das Landgericht hat jedoch übersehen, daß dem Kläger über den 19. Oktober 1992 hinaus unter dem Gesichtspunkt des Verzugs der gesetzliche Zinssatz zusteht (§ 288 Abs. 1, 284 Abs. 1 BGB). Ab 20. Oktober 1992 kann der Kläger 4 % Zinsen verlangen.

b) Ferner ist die Berufung des Klägers insoweit begründet, als er für den auf den Restwert des beschädigten Fahrzeuges erhaltenen Betrag von 45.000,-- DM ebenfalls die gesetzlichen Verzugszinsen für die Zeit vom 16. Mai 1992 bis 22. Januar 1993 verlangen kann, nachdem erst an diesem Tage durch Zahlung auf den Restwert des Fahrzeuges der Verzug der Beklagten insoweit entfiel. Wegen der darüber hinaus verlangten erhöhten Zinsansprüche ist die Berufung unbegründet.

4. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1, 97 Abs. 1, 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Hartig Philipp Christ